

ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Artikelnummer: EMULTEC ECO G 80

Handelsnummer: NFG*E80

UFI: FM5C-701C-J003-3VX9

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Emulgierbares für die Bearbeitung

Verwendungssektoren:

Industrielle Fertigung[SU3]

Produktkategorie:

Metallbearbeitungsöle

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Alle nicht ausdrücklich genannten

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

BERGOIL ITALIANA S.R.L. Via dell'Economia, 38/40

36100 Vicenza - ITALIA

TEL: +39 0444 563185

FAX: +39 0444 964343

MAIL: info@bergoil.it

Orario operatività: 8.00 ÷ 12 / 13.30 ÷ 17 - Lunedì ÷ Venerdì

Nationalen Kontaktstelleinfo@bergoil.it

Hergestellt von

BERGOIL ITALIANA S.R.L.

Via dell'Economia, 38, 36100, Vicenza, VI

1.4. Notrufnummer

+39 0444 563185

Centro antiveleni, Azienda ospedaliera "Papa Giovanni XXIII", tossicologia clinica, Dipartimento di farmacia clinica e farmacologia, piazza OMS 1, Bergamo - Tel. 800883300

Centro antiveleni, Azienda ospedaliera universitaria Careggi, U.O. Tossicologia medica, via Largo Brambilla 3, Firenze - Tel. 0557947819

Centro antiveleni, Azienda ospedaliera universitaria riuniti, viale Luigi Pinto 1, Foggia - Tel. 0881732326

Centro antiveleni, Azienda ospedaliera Niguarda Ca' Grande, piazza Ospedale Maggiore 3, Milano - Tel. 0266101029

Centro antiveleni, Azienda ospedaliera "Antonio Cardarelli", III Servizio di anestesia e rianimazione, via Antonio Cardarelli 9, Napoli - Tel. 0817472870

Centro antiveleni, Centro nazionale d'informazione tossicologica, IRCCS Fondazione Salvatore Maugeri Clinica del lavoro e della riabilitazione, via Salvatore Maugeri 10, Pavia - Tel. 038224444

Centro antiveleni, Ospedale pediatrico Bambino Gesù, Dipartimento emergenza e accettazione DEA, piazza Sant'Onofrio 4, Roma - Tel. 0668593726

Centro antiveleni del Policlinico "Agostino Gemelli", Servizio di tossicologia clinica, largo Agostino Gemelli 8, Roma - Tel. 063054343

Centro antiveleni Policlinico "Umberto I", PRGM tossicologia d'urgenza, viale del Policlinico 155, Roma - Tel. 0649978000

SICHERHEITSDATENBLATT

EMULTEC ECO G 80



Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 4 vom 14/12/2023

2 / 23

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Centro antiveneni dell'Azienda ospedaliera universitaria integrata (AOUI) di Verona sede di Borgo Trento, piazzale Aristide Stefani, 1 - 37126 Verona - Tel. 800011858

ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Piktogramme:
GHS07

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):
Eye Irrit. 2

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Das Produkt verursacht bei Kontakt mit den Augen signifikante Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):
GHS07 - Achtung



Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
EUH208 - Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

Prävention

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Inhalt:

3-iodo-2-propynyl butylcarbamate, 2-phenoxyethanol, 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Fatty acids, Reaction products with acrylic acid, Alkylpolyglycoether carboxylic acid, Alkylpolyglycoether carboxylic acid

VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012, Biozide Inhalt: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneidflüssigkeiten)

UFI: FM5C-701C-J003-3VX9

2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

Keine Informationen zu weiteren Gefahren

SICHERHEITSDATENBLATT



EMULTEC ECO G 80

Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 4 vom 14/12/2023

3 / 23

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Unerheblich

3.2 Gemische

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte naphthenhaltige beinhaltet weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen laut IP 346

Anmerkung H - Die für diesen Stoff angegebene Einstufung und Kennzeichnung gilt für die Gefahrstoff (en), die in der Gefahrenklärung (en) in Verbindung mit der gezeigten Gefahrenklasse (n) und der Kategorie (n) angegeben ist. Die Anforderungen von Artikel 4 für Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender dieses Stoffes gelten für alle anderen Gefahrenklassen und -kategorien. Für Gefahrenklassen, bei denen der Expositionsweg oder die Art der Wirkungen zu einer Unterscheidung der Einstufung der Gefahrenklasse führt, ist der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender verpflichtet, die Expositionswege oder die Art der noch nicht betrachteten Wirkungen zu berücksichtigen. Das endgültige Etikett muss den Anforderungen des Artikels 17 und des Anhangs I Nummer 1.2 entsprechen.

Note L - The harmonised classification as a carcinogen applies unless it can be shown that the substance contains less than 3 % dimethyl sulphoxide extract according to IP 346 ('Determination of polycyclic aromatics in unused lubricating base oils and asphaltene-free petroleum fractions - extraction of dimethyl sulphoxide', Institute of Petroleum, London), in which case a classification in accordance with Title II of this Regulation also for that hazard class

| Substanz | Konzentration[w/w] | Klassifizierung | Index | CAS | EINECS | REACH |
|---|---------------------|---|--------------|------------|-----------|-------------------------------|
| Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte naphthenhaltige Anmerkung: H L | >= 50,91 < 55,71% | Asp. Tox. 1, H304 ATE oral > 5.000,000 mg/kg ATE dermal > 2.000,000 mg/kg ATE inhal > 5,000 mg/l/4 h | 649-466-00-2 | 64742-53-6 | 265-156-6 | 01-2119480 375-34-XXX X |
| 2-Phenoxyethanol | >= 5,44 < 6,24% | Acute Tox. 4, H302; Eye Dam. 1, H318; STOT SE 3, H335 ATE oral = 1.394,000 mg/kg ATE dermal > 2.214,000 mg/kg ATE inhal > 1.000,000 mg/l/4 h | 603-098-00-9 | 122-99-6 | 204-589-7 | 01-2119488 943-21 |
| Alcol, C16-18, etossilati propossilato (>= 2.5 EO/PO) | >= 3,356 < 4,156% | Aquatic Chronic 3, H412 Akute Toxizität M-Faktor = 1 Chronische Toxizität M-Faktor = 1 ATE oral > 5.000,000 mg/kg | ND | 68002-96-0 | 614-209-5 | ND |
| Metil 1-H-benzo-triazolo Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt | >= 0,10 < 0,34% | Acute Tox. 4, H302; Aquatic Chronic 2, H411 Akute Toxizität M-Faktor = 1 Chronische Toxizität | ND | 29385-43-1 | ND | 01-2119979 081-35 |

SICHERHEITSDATENBLATT



EMULTEC ECO G 80

Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 4 vom 14/12/2023

4 / 23

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

| Substanz | Konzentration[w/w] | Klassifizierung | Index | CAS | EINECS | REACH |
|--------------------|---------------------|---|-------|-----|--------|-------|
| | | M-Faktor = 1 ATE oral = 750,000 mg/kg ATE dermal = 2.000,000 mg/kg | | | | |
| Industrial Biocide | < 0,10% | Met. Corr. 1, H290; Skin Corr. 1B, H314; Skin Sens. 1, H317; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 2, H411 Limits: Skin Sens. 1, H317 %C >=0,05; Akute Toxizität M-Faktor = 1 Chronische Toxizität M-Faktor = 1 ATE oral > 2.000,000 mg/kg ATE dermal > 5.000,000 mg/kg | ND | ND | ND | ND |

ABSCHNITT4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt:

Sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Wenden Sie sich an eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt. Augen sofort mit reichlich Wasser ausspülen, dabei Ober- und Unterlider anheben. Prüfen Sie, ob Kontaktlinsen vorhanden sind, und wenn ja, entfernen Sie diese. Mindestens 10 Minuten lang weiter spülen. Verätzungen sollten sofort von einem Arzt behandelt werden

Einatmen:

Sofort ärztlichen Rat einholen. Wenden Sie sich an eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt. Transport an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Bewußtlosigkeit in die sichere Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Für eine gute Luftzirkulation sorgen. Eng anliegende Kleidung wie Kragen, Krawatten, Gürtel oder Stirnbänder lockern

Direkter Hautkontakt:

Sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Kontaminierte Haut mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Kontaminierte Kleidung nach gründlichem Waschen mit Wasser oder mit Handschuhen ausziehen. Mindestens 10 Minuten lang weiter spülen. Verätzungen sollten umgehend von einem Arzt behandelt werden

Waschen Sie die Kleidung vor der Wiederverwendung. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen

Verschlucken:

Es ist möglich, Aktivkohle in Wasser oder medizinisches Mineralvaseline-Öl zu verabreichen. Spülen Sie den Mund mit Wasser aus. Geben Sie nichts zu trinken. Halten Sie Ruhe. Wenn Falls erforderlich, einen Arzt konsultieren

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Keine Daten verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

ABSCHNITT5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfohlene Löschmittel:

Sprühwasser, CO₂, Schaum oder chemische Trockenlöschmittel, je nach in Brand geratenen Materialien

Brandschutzmaßnahmen zur Prävention:

Wasserstrahlen. Verwenden Sie Wasserstrahlen nur, um die Oberflächen des Containers im Brandfall zu kühlen

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Sichern Sie das Atemschutzgerät
Sicherheitshelm und Vollschutzanzug

Strahlwasser kann zum Schutz der an der Löschung beteiligten Personen verwendet werden.

Sie können auch Atemschutzmasken verwenden, besonders bei der Arbeit in beengten oder schlecht belüfteten Bereichen oder wenn Sie halogenierte Feuerlöscher (Halon 1211, Fluorene, Solkan 123, NAF, etc ...) einsetzen. Kühlen Sie die Behälter mit Sprühwasser

ABSCHNITT6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:
Verlassen Sie die Umgebung der Freisetzung. Rauchen Sie nicht.
Tragen Sie Maske, Handschuhe und Schutzkleidung

6.1.2 Für Notfall-Einsatzkräfte:
Maske, Handschuhe und Schutzkleidung tragen
Alle offenen Flammen und möglichen Zündquellen beseitigen
Nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen
Gefahrenbereich evakuieren und ggf. einen Fachmann hinzuziehen

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Material mit Erde oder Sand binden
Sollte das Produkt in das Kanalsystem gelangt sein oder Boden oder Vegetation kontaminiert haben, verständigen Sie die Behörden. Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Zur Eindämmung:

Decken Sie das Produkt rasch wieder ab, tragen Sie eine Maske und Schutzkleidung
Holen Sie das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung ein. Absorbieren Sie es, wenn möglich, mit inertem Material. Vermeiden Sie ein Eindringen in das Kanalsystem

6.3.2 Zur Einigung:

Waschen Sie den Bereich und die betroffenen Materialien nach dem Aufwischen mit Wasser ab

6.3.3 Weitere Informationen:

Keine besonderen

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie den Kontakt und die Inhalation der Dämpfe
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
Essen oder trinken Sie nicht beim Umgang mit dem Produkt
Siehe auch nachfolgenden Paragraph 8

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im fest verschlossenen Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern aufbewahren
Behälter aufrecht und sicher aufbewahren, so dass die Möglichkeit des Fallenlassens oder Stossens vermieden wird.
An einem kühlen Ort, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung lagern

Längere und wiederholte Berührung mit der Haut sowie Einatmen von Dämpfen und/oder Nebeln vermeiden.
Behälter dicht verschlossen oder auf jeden Fall in aufrechter Position an einem kühlen/aufrechten Ort aufbewahren.
Behälter dicht verschlossen oder in jedem Fall fest verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren, fern von Wärmequellen und direkter Sonnenbestrahlung, Funken, Flammen usw.
Direkte Einwirkung von Sonnenlicht, Funken, Flammen oder starken Oxidationsmitteln vermeiden. alle kontaminierten Lappen und Reinigungsmittel ordnungsgemäß entsorgen. keine Industrie- oder Branchenleitfäden verfügbar.
Siehe auch Abschnitt 8 unten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Industrielle Fertigung:

Mit äußerster Vorsicht handhaben.

An einem gut belüfteten Ort, entfernt von Wärmequellen, aufbewahren

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrobehandlung;

Grundöl - nicht spezifiziert:

Gemeinschaftliche/nationale Expositionsgrenzwerte

Öl, Mineralöl

Österreich - 8-Stunden-Grenzwert: 5 mg/m³ (einatembares Aerosol)

Belgien - 8-Stunden-Grenzwert: 5 mg/m³

Dänemark - 8-Stunden-Grenzwert: 1 mg/m³

Dänemark - Kurzzeitgrenzwert: 2 mg/m³

Ungarn - Kurzzeitgrenzwert: 5 mg/m³

Lettland 8 Stunden-Grenzwert: 5 mg/m³

Spanien -8 Stunden-Grenzwert: 5 mg/m³

Spanien Kurzzeitgrenzwert: 10 mg/m³

Schweden 8-Stunden-Grenzwert: 1 mg/m³

Schweden Kurzzeitgrenzwert: 3 mg/m³

Niederlande 8-Stunden-Grenzwert: 5 mg/m³

Vereinigtes Königreich 8-Stunden-Grenzwert: 5 mg/m³

Vereinigtes Königreich Kurzzeitgrenzwert: 10 mg/m³

Andere Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz Öl,

Mineralöl

ACGIH TLV:

5 mg/m³ als TWA für einen 8-Stunden-Arbeitstag und eine 40-Stunden-Arbeitswoche und ein STEL von 10 mg/m³ für Zeiträume von nicht mehr als 15 Minuten (1991)

Australien - 8-Stunden-Grenzwert: 5 mg/m³

Kanada - Ontario - 8-Stunden-Grenzwert: 5 mg/m³ (Probenahmeverfahren ohne Dampferfassung)

Kanada - Ontario - Kurzzeitgrenzwert: 10 mg/m³ (Probenahmeverfahren ohne Dampferfassung)

Kanada - Quebec - 8-Stunden-Grenzwert: 5 mg/m³

Kanada - Quebec - Kurzzeit-Grenzwert: 10 mg/m³

Neuseeland - 8-Stunden-Grenzwert: 5 mg/m³ (Probenahmeverfahren ohne Dampferfassung)

Neuseeland - Kurzzeitgrenzwert: 10 mg/m³

USA NIOSH - 8-Stunden-Grenzwert: 5 mg/m³

USA NIOSH - Kurzzeit-Grenzwert: 10 mg/m³ (15-Minuten-Mittelwert)

USA OSHA - 8-Stunden-Grenzwert: 5 mg/m³

PNEC

Sekundäre Raubtierversgiftung: 9,33 mg/kg Lebensmittel

2-Phenoxyethanol:

MAK: 20 ppm 110 mg/m³ dermale Absorption (H); Höchstmengenbegrenzungskategorie: I(2) Risikogruppe für Schwangerschaft: C (DFG 2002).

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate (>= 2,5 EO/PO):

Nationale Expositionsgrenzwerte: Keine Daten verfügbar

EUROPÄISCHE FLÜCHTIGE EXPOSITIONSGRENZWERTE: Keine Daten verfügbar

Methyl-1-H-benzo-triazol:

Regulatorische Referenzen:

Italien Gesetzesdekret 9. April 2008, n.81.

Schweiz Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012.

OEL EU-Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG

TLV-ACGIH 2012

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Nicht erforderlich

Stoff: Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrotreating; Grundöl - nicht spezifiziert

DNEL

Systemische Wirkungen Langzeitarbeitnehmer Inhalation = 2,7 (mg/m³)
Systemische Wirkungen Langzeitarbeitnehmer Dermal = 1 (mg/kg KG/Tag)
Systemische Wirkungen Langzeitverbraucher Systemische Wirkungen Oral = 0,74 (mg/kg KG/Tag)
Systemische Wirkungen Kurzzeit-Arbeitnehmer Inhalation = 5,6 (mg/m³)
Lokale Wirkungen Langzeitverbraucher Inhalation = 1,2 (mg/m³)

Stoff: Methyl-1-H-benzo-triazol

DNEL

Systemische Wirkungen Langzeitarbeitskräfte Inhalation = 8,8 (mg/m³)
Systemische Wirkungen Langzeitarbeitnehmer Dermal = 0,5 (mg/kg Körpergewicht/Tag)
Systemische Wirkungen Langzeit-Verbraucher Inhalation = 4,4 (mg/m³)
Systemische Wirkungen Langzeitverbraucher Dermal = 0,25 (mg/kg KG/Tag)
Systemische Wirkungen Langzeitverbraucher systemische Wirkungen Oral = 0,25 (mg/kg KG/Tag)
Systemische Wirkungen Kurzzeitverbraucher Oral = 0,25 (mg/kg KG/Tag)

PNEC

Süßwasser = 0,008 (mg/l)
Sediment Süßwasser = 0,0025 (mg/kg/Sediment)
Meerwasser = 0,008 (mg/l)
Sediment Meerwasser = 0,0025 (mg/kg/Sediment)
Kläranlage = 39,4 (mg/l)
Boden = 0,0024 (mg/kg Boden)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:
Industrielle Fertigung:
Keine spezifische Kontrolle vorgesehen

Individuelle Schutzmaßnahmen:

(a) Augenschutz / Gesichtsschutz

Tragen Sie beim Umgang mit dem reinen Produkt Schutzbrillen (mit Seitenschutz) (EN 166).

(b) Hautschutz

(i) Handschutz

Spritzschutz: Einweghandschuhe aus Nitrilkautschuk, z. B. Dermatril (Festigkeitsschicht: 0,11 mm) hergestellt von KCL oder anderen Herstellern, die die gleiche Art von Schutz bieten.

Längerer Kontakt: Nitrilkautschukhandschuhe, z. B. Butoject (Min. 480 Min., Festigkeitsschicht: 0,70 mm) hergestellt von KCL oder anderen Herstellern, die die gleiche Art von Schutz bieten

(ii) Weitere

Tragen Sie beim Umgang mit dem reinen Produkt Schutzkleidung, die die Haut vollständig bedeckt

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

(C) Atemschutz

Bei bestimmungsgemäßer Nutzung nicht notwendig.

(d) thermischen Gefahren

Keine anzugebenden Gefahren

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Emissionen aus Lüftungsanlagen oder Arbeitsverfahren sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der

SICHERHEITSDATENBLATT



EMULTEC ECO G 80

Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 4 vom 14/12/2023

9 / 23

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Umweltschutzvorschriften entsprechen. In einigen Fällen ist es erforderlich, eine Rauchgasreinigung, der Einbau von Filtern oder technische Änderungen an Prozessausrüstung vorzunehmen, um die Emissionen auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Physikalische und chemische | Wert | Bestimmungsmethode |
|--|---|--------------------|
| Aggregatzustand | gleichmäßige Flüssigkeit | |
| Farbe | bernsteinfarben | |
| Geruch | charecteristisch | |
| Geruchsschwelle | undefiniert | |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | undefiniert | |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | undefiniert | |
| Entzündbarkeit | nicht relevant | |
| Untere und obere Explosionsgrenze | nicht explosiv | |
| Flammpunkt | > 140 °C | |
| Selbstentzündungstemperatur | nicht brennbar | |
| Zersetzungstemperatur | nicht relevant | |
| pH-Wert | 9,35 wässrig sol.5% refraktometrisch @ 20 ° C | |
| Kinematische Viskosität | 32mm/s @ 40°c | |
| LÄ¶slichkeit(en) | in wasser | |
| WasserLÄ¶slichkeit | emulgierbar | |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | undefiniert | |
| Dampfdruck | nicht relevant | |
| Dichte und/oder relative Dichte | nicht relevant | |
| Relative Dampfdichte | nicht relevant | |
| Partikeleigenschaften | nicht bestimmt | |

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

a) Sprengstoffe

i) Empfindlichkeit gegenüber Schock
Unerheblich

ii) Wirkung der Erwärmung unter Einschluss
Unerheblich

iii) Wirkung der Zündung unter Einschluss
Unerheblich

SICHERHEITSDATENBLATT

EMULTEC ECO G 80



Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 4 vom 14/12/2023

10 / 23

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

iv) Empfindlichkeit gegenüber Stößen
Unerheblich

v) Empfindlichkeit gegenüber Reibung
Unerheblich

vi) thermische Stabilität
Unerheblich

vii) Paket
Unerheblich

b) Brennbare Gase

i) Tci/Explosionsgrenzen
Unerheblich

ii) fundamentale Brenngeschwindigkeit
Unerheblich

c) Aerosole
Unerheblich

d) Oxidierende Gase
Unerheblich

e) Unter Druck stehende Gase
Unerheblich

f) Brennbare Flüssigkeiten
Unerheblich

g) Brennbare Feststoffe

i) Brenngeschwindigkeit oder Brenndauer bei Metallpulvern
Unerheblich

ii) Aussage darüber, ob die benetzte Zone überschritten wurde
Unerheblich

h) Selbstreaktive Substanzen und Gemische

i) Zersetzungstemperatur
Unerheblich

ii) Detonationseigenschaften
Unerheblich

iii) Deflagration-Eigenschaften
Unerheblich

iv) Wirkung der Erwärmung unter Einschluss
Unerheblich

v) Sprengkraft, falls zutreffend
Unerheblich

i) Pyrophore Flüssigkeiten

SICHERHEITSDATENBLATT

EMULTEC ECO G 80



Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 4 vom 14/12/2023

11 / 23

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Unerheblich

j) Pyrophore Feststoffe

i) Aussage darüber, ob es beim Gießen oder innerhalb von fünf Minuten danach zu einer Selbstentzündung kommt, was Feststoffe in Pulverform betrifft

Unerheblich

ii) Aussage darüber, ob sich pyrophore Eigenschaften im Laufe der Zeit ändern könnten

Unerheblich

k) Selbsterwärmende Stoffe und Gemische

i) Aussage darüber, ob eine Selbstzündung auftritt und welcher maximale Temperaturanstieg erreicht wird

Unerheblich

ii) Ergebnisse von Screeningtests gemäß Anhang I Abschnitt 2.11.4.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, sofern relevant und verfügbar

Unerheblich

l) Stoffe und Gemische, die bei Kontakt mit Wasser brennbare Gase abgeben. Die folgenden Informationen können bereitgestellt werden

i) Identität des emittierten Gases, falls bekannt

Unerheblich

ii) Aussage darüber, ob sich das ausgestoßene Gas spontan entzündet

Unerheblich

iii) Gasentwicklungsrate

Unerheblich

m) Oxidierende Flüssigkeiten

Unerheblich

n) Oxidierende Feststoffe

Unerheblich

o) Organische Peroxide

i) Zersetzungstemperatur

Unerheblich

ii) Detonationseigenschaften

Unerheblich

iii) Deflagration-Eigenschaften

Unerheblich

iv) Wirkung der Erwärmung unter Einschluss

Unerheblich

v) explosive Kraft

Unerheblich

p) Korrosiv gegenüber Metallen

i) Metalle, die durch den Stoff oder das Gemisch korrodiert werden

Unerheblich

ii) Korrosionsrate und Angabe, ob es sich um Stahl oder Aluminium handelt
Unerheblich

iii) Verweis auf andere Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts in Bezug auf kompatible oder inkompatible Materialien
Unerheblich

q) Desensibilisierte Sprengstoffe

i) verwendetes Desensibilisierungsmittel
Unerheblich

ii) exotherme Zersetzungsenergie
Unerheblich

iii) korrigierte Brenngeschwindigkeit (Ac)
Unerheblich

iv) explosive Eigenschaften des desensibilisierten Sprengstoffs in diesem Zustand
Unerheblich

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

a) mechanische Empfindlichkeit
Unerheblich

b) Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation;
Unerheblich

c) Entstehung explosionsfähiger Staub-Luft-Gemische
Unerheblich

d) Pufferkapazität
Unerheblich

e) Verdampfungsgeschwindigkeit
Unerheblich

f) Mischbarkeit
Unerheblich

g) Leitfähigkeit
Unerheblich

h) Ätzwirkung
Unerheblich

i) Gasgruppe
Unerheblich

j) Redoxpotenzial
Unerheblich

k) Radikalbildungspotenzial
Unerheblich

l) fotokatalytische Eigenschaften.
Unerheblich

ABSCHNITT10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Verwandt mit den enthaltenen Stoffen:

2,2'-Methyliminodiethanol:

Mögliche Reaktion mit oxidierenden oder sauren Stoffen

Verzweigte und lineare Alkohole:

Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen (Temperatur und Druck).

Methyl-1-H-benzo-triazol:

In Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Reduktionsmitteln, Säuren oder starken Basen sind exotherme Reaktionen möglich

10.2. Chemische Stabilität

Keine Reaktionsgefahren bei sachgerechter Handhabung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Reaktionsgefahren

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine zu berichten

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und Basen, starke Oxidations- und Reduktionsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht.

ABSCHNITT11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ATE(mix) oral = 29.064,9 mg/kg

ATE(mix) dermal = ∞

ATE(mix) inhal = ∞

SICHERHEITSDATENBLATT



EMULTEC ECO G 80

Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 4 vom 14/12/2023

14 / 23

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

(a) Akute Toxizität: Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrobehandlung; Grundöl - nicht spezifiziert:

LD50 Oral (Ratte): >5000 mg/kg

LD50 Dermal (Kaninchen): > 2000 mg/kg

LC50 Einatmen (Ratte): > 5 mg/L/4Stunde

2-Phenoxyethanol: Parameter : LD50 (2-Phenoxyethanol ; CAS-Nr. : 122-99-6)

Expositionsweg : Oral

Spezies : Ratte (weiblich)

Effektive Dosis : 1840 mg/kg Körpergewicht/Tag

Akute Inhalationstoxizität

Parameter : LC50 (2-PHENOSYETHANOL ; CAS-Nr. : 122-99-6)

Expositionsweg : Inhalation Tierart : Ratte

Wirksame Dosis : > 1000 mg/m³

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate (>= 2.5 EO/PO) : Akute orale Toxizität

LD50 Ratte: >= 5.000 mg/kg; OECD Test Guideline 423

Gruppenbetrachtung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Akute Inhalationstoxizität: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Begründung: Es liegen Daten über andere Expositionswegen vor.

Der Stoff oder das Gemisch hat keine akute orale Toxizität.

Methyl-1-H-benzo-triazol: LC50 (Inhalation) des Gemisches: Nicht eingestuft (keine relevanten Bestandteile)

LD50 (oral) des Gemisches: 720 mg/kg

LD50 (Dermal) des Gemisches: Nicht eingestuft (kein relevanter Bestandteil)

Methyl-1H-benzotriazol

LD50 (oral) 720 mg/kg Ratte

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg Kaninchen.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: Geschätzte akute Toxizität (ATE) oder LD₅₀/LC₅₀-Werte:

Orale ATE >2.000 mg/kg (berechnet).

Dermale ATE >5.000 mg/kg (berechnet).

(b) Hautätzung/Hautreizung: 2-Phenoxyethanol: Hautreizung (OECD 404): nicht reizend (Bestimmt am Kaninchen)

Methyl-1-H-benzo-triazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrobehandlungsmittel; Grundöl - nicht spezifiziert: Nicht reizend

2-Phenoxyethanol: Hautreizung (OECD 404): nicht reizend (bestimmt am Kaninchen)

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate (>= 2,5 EO/PO): Am Kaninchen: Leichte Hautreizung; OECD-Prüfrichtlinie 404

Gruppenbeobachtung

Methyl-1-H-benzo-triazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

(c) Schwere Augenschädigung/-reizung: Bei Berührung mit den Augen verursacht das Produkt schwere Reizungen, die die länger als 24 Stunden andauern können.

2-Phenoxyethanol: Verursacht schwere Augenschäden.

Methyl-1-H-benzo-triazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: Verursacht schwere Augenschäden.

Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrobehandlungsmittel; Grundöl - nicht spezifiziert: Nicht reizend

2-Phenoxyethanol: Verursacht schwere Augenschäden.

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate (>= 2,5 EO/PO): Am Kaninchen: leicht reizend; Prüfrichtlinie 405 durch die OECD

Gruppenbetrachtung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Methyl-1-H-benzo-triazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: Schwere Augenschäden.

(d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrobehandlung; Grundöl - nicht spezifiziert

spezifiziert: Nicht hautsensibilisierend

2-Phenoxyethanol: Sensibilisierung (OECD 406): negativ (bestimmt am Meerschweinchen)

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate (>= 2,5 EO/PO): Aufgrund der Struktur und der funktionellen Gruppen nicht zu

SICHERHEITSDATENBLATT

EMULTEC ECO G 80



Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 4 vom 14/12/2023

15 / 23

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

erwarten.

Methyl-1-H-benzo-triazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen

(e) Keimzellmutagenität: Destillate (Erdöl), leichte naphthenische +Hydrobehandlung; Basisöl - nicht spezifiziert:

Keine Hinweise auf vererbare genetische Schäden (d. h. Hinweise auf Mutationen, die Nachweise von Mutationen, die auf die Nachkommenschaft übertragen werden, oder Nachweise von somatischen Mutationen in Verbindung mit dem Nachweis, dass der relevante Stoff oder Metabolit die Keimzellen der Organe des Fortpflanzungssystems erreichen)

2-Phenoxyethanol: Keine mutagenen, karzinogenen oder reprotoxischen Wirkungen bekannt.

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate ($\geq 2,5$ EO/PO): In vitro: Aufgrund der Struktur und der funktionellen Gruppen nicht zu erwarten.

In vivo: Keine Daten verfügbar

Methyl-1-H-benzo-triazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-o

(f) Karzinogenität: Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrobehandlung; Grundöl - nicht spezifiziert: nicht krebserzeugend: Extrakt

weniger als 3% DMSO nach IP 346

2-Phenoxyethanol: Keine mutagenen, karzinogenen oder reprotoxischen Wirkungen bekannt.

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate ($\geq 2,5$ EO/PO): Diese Information ist nicht verfügbar.

Methyl-1-H-benzo-triazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(g) Reproduktionstoxizität: Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrobehandlung; Basisöl - nicht spezifiziert: A Studie zur Reproduktions-/Evolutionstoxizität an ausreichend raffinierten Schmierölen zeigte keine Auswirkungen auf reproduktive Parameter.

Studien zur Entwicklungstoxizität mit ausreichend raffinierten Schmierstoff-Grundölen (IP 346 <3%) ergaben keine ergaben keine teratogenen behandlungsbedingten Wirkungen

2-Phenoxyethanol: Keine bekannten mutagenen, karzinogenen oder reprotoxischen Wirkungen.

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate ($\geq 2,5$ EO/PO): Diese Information ist nicht verfügbar

Teratogenität: Diese Information ist nicht verfügbar.

Methyl-1-H-benzo-triazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommenschaft:

Methyl-1H-benzotriazol

NOAEL: 200 mg/kg (Ratte, OECD 421).

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition: 2-Phenoxyethanol: Kann die Atemwege reizen.

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate ($\geq 2,5$ EO/PO): Der Stoff oder das Gemisch ist bei einmaliger Exposition nicht als giftig für

ein Zielorgan, bei einmaliger Exposition

Methyl-1-H-benzo-triazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition: Destillate (Erdöl), leichte naphthenische +Grundöl - nicht spezifiziert: Basierend auf einer 28-Tage-Studie beträgt der NOAEL bei wiederholter dermalen Verabreichung am

Kaninchen 1000 mg/kg, der relative NOAEC-Wert für die wiederholte Inhalationsdosis bei Ratten (lokale Effekte) beträgt > 220 mg/m³, und es werden

systemische Wirkungen werden bei Dosen > 980 mg/m³ beobachtet. Hautstudien über 90 Tage ergaben einen NOAEL über 2000 mg/kg für ausreichend raffinierte Schmierstoffgrundöle und einen NOAEL unter 30 mg/kg für unzureichend raffinierte Schmierstoff-Grundöle.

Ein subchronischer oraler Toxizitäts-NOAEL <125 mg/kg/Tag wurde ermittelt für

Wiederholte Toxizität:

Keine Daten verfügbar

Methyl-1-H-benzo-triazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(j) Aspirationsgefahr: Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrotreating; Grundöl - nicht spezifiziert: Die Stoffe und Zubereitungen, die aliphatische, alizyklische und aromatische Kohlenwasserstoffe in Gesamtkonzentrationen von 10 % oder mehr enthalten, können Schäden an Polymeren verursachen.

mehr als 10 % können beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. Die verfügbaren physikalisch-chemischen

SICHERHEITSDATENBLATT



EMULTEC ECO G 80

Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 4 vom 14/12/2023

16 / 23

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Daten für
dieses Gemisch diese Gefahr ausschließen
2-Phenoxyethanol: nicht anwendbar
Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate (≥ 2.5 EO/PO): Nicht anwendbar.
Methyl-1-H-benzo-triazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrobehandlung; Grundöl - nicht spezifiziert:

Sonstige Angaben:

Die Exposition gegenüber Kohlenwasserstoff-Lösungsmitteln unter beruflichen Bedingungen soll zu chronischen neurologischen Wirkungen und Nierenkrankheiten. Die verschiedenen Studien, auf die sich diese Behauptungen stützen, sind in mehrfacher Hinsicht begrenzt, u. a. durch eine Dazu gehören eine uneinheitliche Charakterisierung der Wirkung, ein unzureichendes Studiendesign und häufig begrenzte Expositionsinformationen. In jedem In jedem Fall besteht Grund zu der Annahme, dass solche Wirkungen unwahrscheinlich sind, es sei denn, es handelt sich um eine lang anhaltende und hohe Exposition (ECETOC-Sonderbericht, Arbeitsplatzgrenzwerte für Kohlenwasserstofflösungsmittel, Band 13 (1997) 57 S.)

Informationen zur Toxikokinetik (ADME = Absorption, Distribution, Metabolismus, Exkretion):

Die Absorption von Schmierölen durch den Dünndarm hängt von der Länge der Kohlenstoffkette ab;

Kohlenwasserstoffe mit kürzerer Kette sind

Kohlenwasserstoffe mit einer kürzeren Kette werden leichter absorbiert als Kohlenwasserstoffe mit einer längeren Kette. Die

Der größte Teil einer oralen Dosis eines mineralischen Kohlenwasserstoffs wird nicht absorbiert und unverändert mit den Faeces ausgeschieden. Die

Verteilung der anschließend absorbierten Mineralkohlenwasserstoffe wurde in der Leber, den Fett

Nieren, Gehirn und Milz beobachtet. Die Ausscheidung der absorbierten Mineralkohlenwasserstoffe erfolgt über die Fäkalien und den Urin.

LD50 Oral (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) > 5000

LD50 Dermal (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) > 2000

LC50 Inhalation (Ratte) Dampf/Staub/Aerosol/Rauch (mg/1/4h) oder Gas (ppmV/4h) > 5

2-Phenoxyethanol:

LD50 Oral (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) = 1840

LD50 Dermal (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) > 2214

LC50 Inhalation (Ratte) Dampf/Staub/Aerosol/Rauch (mg/1/4h) oder Gas (ppmV/4h) > 1000

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate ($\geq 2,5$ EO/PO)

LD50 Oral (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) > 5000

Methyl-1-H-benzo-triazol:

LD50 Oral (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) = 750

LD50 Dermal (Ratte oder Kaninchen)

(mg/kg Körpergewicht) = 2000

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

LD50 Oral (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) > 2000

LD50 Dermal (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) > 5000

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrobehandlung; Grundöl - nicht spezifiziert:

Akute Fischtoxizität: LC50 > 100 mg/L/96 Stunden (Flachkopffisch - *Pimephales promelas*, OECD TG 203)

Chronische Fischtoxizität: NOEC: > 5000 mg/L/7 Tage (*Pimephales promelas*, EPA Methode 1000.0)

Akute Toxizität für wirbellose Wassertiere: EC50 > 10000 mg/L/48 Stunden (*Daphnia magna*, OECD TG202)

Chronische Toxizität für wirbellose Wassertiere: NOEC > 10 mg/L/21 Tage (*daphnia magna*, OECD TG202)

Toxizität für Algen: LC50 ≥ 100 mg/L/72 Stunden (*Pseudokirchneriella subcapitata*, OECD TG201)

Toxizität für Mikroorganismen: EC20 > 1000 mg/L/6 Stunden (*Pseudomonas fluorescens*)

Akute Toxizität M-Faktor = 1

Chronische Toxizität M-Faktor = 1

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate (≥ 2,5 EO/PO):

Fischtoxizität:

LL50 (96 h) *Danio rerio* (Zebraabräbling): > 100 mg/l

Statischer Test; OECD-Prüfrichtlinie 203;

Gruppenbeobachtung Fischtoxizität - Chronische Toxizität

Keine Daten verfügbar

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere

CE50 (48 h) *Daphnia magna* (großer Wasserfloh): > 10 - 100 mg/l ;

Statischer Test; OECD TG 202

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere -

Chronische Toxizität

Keine Daten verfügbar

Toxizität für Wasserpflanzen

CE50r (72 h) *Pseudokirchneriella subcapitata* (*Selenastrum capricornutum*): > 10 - 100 mg/l ; Statischer Test; OECD TG

201; Gruppenbeobachtung

EC10 (72 h) Pseudo

Methyl-1-H-benzo-triazol:

Methyl-1H-benzotriazol

LC50 - Fische. > 55 mg/l/96h *Cyprinodon variegatus*, *Brachydanio rerio*

EC50 - Krustentiere. > 8,58 mg/l/48h *Daphnia galeata*, *Acartia tonsa*

EC50 - Algen/Wasserpflanzen. > 53 mg/l/72h *Skeletonema costatum*, *Pseudokirchneriella subcapitata*

NOEC Chronisch Krebstiere. 0,4 mg/l *Daphnia galeata* (21d)

NOEC Chronisch Algen / Wasserpflanzen. 1,18 mg/l *Desmodesmus subspicatus*

Akute Toxizität M-Faktor = 1

Chronische Toxizität M-Faktor = 1

Verwendung gemäß guter Arbeitspraxis, Vermeidung der Ausbreitung in der Umwelt

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrolyse; Grundöl - nicht spezifiziert:

Das Fehlen einer geeigneten Abgangsgruppe macht die Verbindungen resistent gegen Hydrolyse

Die meisten Kohlenwasserstoffkomponenten des Zubereitungslösungsmittels sind nach der Verteilung an der Luft an einem schnellen Photoabbau beteiligt

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate ($\geq 2,5$ EO/PO):
Leicht biologisch abbaubar; $> 60\%$; 28 d; aerob; OECD TG 301 B; Gruppenbeobachtung

Methyl-1-H-benzo-triazol:
Methyl-1H-benzotriazol
Abiotischer Abbau (Hydrolyse, OECD 211):
t_{1/2}: 365 Tage (20°C)
t_{1/2} (Boden): 180 Tage
t_{1/2} (Luft): 3,9 Tage
Wirkungen in Kläranlagen:
LC50: 1060 mg/l (Bakterien, Belebtschlamm)
NOEC: 394 mg/l (Bakterien, Belebtschlamm).
Methyl-1H-benzotriazol
Löslichkeit in Wasser. 4,05 g/l (20°C)
NICHT leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bezogen auf enthaltene Stoffe:
Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrobehandlung; Grundöl - nicht spezifiziert:
Es wird nicht erwartet, dass sie ein Bioakkumulationspotenzial haben.
Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate ($\geq 2,5$ EO/PO):
Keine Daten verfügbar

Methyl-1-H-benzo-triazol:
Methyl-1H-benzotriazol
Geringes Bioakkumulationspotenzial ($1 < \log K_{ow} < 3$)
Methyl-1H-benzotriazol
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 1,081 (Log Pow) Keine Bioakkumulation zu erwarten
BCF

12.4. Mobilität im Boden

Bezogen auf enthaltene Stoffe:
Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige +Hydrobehandlungsmittel; Grundöl - nicht spezifiziert:
Die meisten Kohlenwasserstoff-Lösungsmittelbestandteile der Zubereitung neigen nur wenig oder gar nicht dazu, sich in der Luft zu verteilen.
in der Luft, während sie sich vorwiegend im Boden und in Sedimenten verteilen

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate
($\geq 2,5$ EO/PO):
Keine Daten verfügbar

Methyl-1-H-benzo-triazol:
Methyl-1H-benzotriazol
Verteilungskoeffizient: Boden/Wasser 2,04

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Beeinträchtigungen

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung**

Nicht in den Boden, in die Kanalisation, in Tunnels oder in Wasserläufe ableiten.

Für die Entsorgung der vom Produkt stammenden Abfälle, einschließlich der leeren, nicht wiederverwendeten Behälter, sind die Vorschriften der D.Lgs. 152/06 ed.

s.m.i. (Ref: 2001/118/CE und Dir. Min. Ambiente 9/04/2002)

Europäischer Abfallkatalog-Code

Je nach Verwendungszweck kann das Produkt nach verschiedenen Codes katalogisiert werden. Es ist nicht möglich, eine allgemeine Angaben zu machen. Der Benutzer muss darüber informiert werden, dass sich der Abfallschlüssel nach der Verwendung aufgrund der Verwendungsbedingungen ändern kann.

Siehe Richtlinie 2001/118/EG für die Definition von Abfall

Der Besitzer/Hersteller ist für die Wahl des am besten geeigneten Codes auf der Grundlage der tatsächlichen Verwendung des Produkts verantwortlich, jegliche Veränderung und Verunreinigung

Entsorgen Sie gebrauchte Produkte und Behälter, indem Sie sie gemäß den Bestimmungen des Präsidialdekrets Nr. 691 vom 23/08/82 (Obligatorisches Konsortium für Altöle) und der Gesetzesverordnung Nr. 152 vom 3/4/2006. Die Entsorgung jeglicher

Produktmenge muss über das Consorzio Obbligatorio degli Oli Usati (C.O.U.) entsorgt werden, das für die Sammlung, Lagerung und Entsorgung

Entsorgung von Behältern: Die Behälter nicht in die Umwelt gelangen lassen. Gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Leere Behälter oder Fässer, die nicht wiederaufbereitet wurden, nicht bohren, schneiden, schleifen, schweißen, löten, verbrennen oder verbrennen

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

Fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich des Transportes gefährlicher Güter mittels Straßenverkehr (ADR), Schiene (RID), Luftverkehr (ICAO / IATA) oder Seefracht (IMDG).

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine

14.4. Verpackungsgruppe

Keine

14.5. Umweltgefahren

Keine

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Verwandt mit den enthaltenen Stoffen:

2,2'-Methyliminodiethanol:

Nationale Bestimmungen

Italien: Gesetzesdekret 81/2008 (Konsolidierungsgesetz zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) und nachfolgende

Änderungen und Richtlinie

2009/161/EU - chemische Risikobewertung nach Titel I

Klasse : 1 Einstufung nach VwVwS

Internationale Normen

Richtlinie 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen) in der geänderten Fassung.

Richtlinie 1999/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Zubereitungen) und nachfolgende Änderungen

Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH)

Verordnung Nr. 1272/2008/EG (CLP)

Verordnung Nr. 790/2009/EG (zur Änderung, zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, der ATP der Verordnung Nr. 1272/2008/EG)

verzweigt und linear:

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften speziell für den Stoff oder das Gemisch

NATIONALE UND ANDERE ANFORDERUNGEN

Berufliche Beschränkungen

Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche gemäß der Richtlinie 94/33/EG und den entsprechenden

nationalen Vorschriften.

Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Eintrag in der Verordnungsliste: Die Richtlinie 96/82/EG findet keine Anwendung.

ANMELDESTATUS

SICHERHEITSDATENBLATT

EMULTEC ECO G 80



Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 4 vom 14/12/2023

21 / 23

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

USA. Toxic Substances Control Act TSCA y (Positivliste)
Kanada. Environmental Protection Act DSL y (Positivliste)
Australien. Gesetz über Industriechemikalien (Notifizierung und Bewertung) AICS y (Positivliste)
Neuseeland. Inventory of Chemicals (NZIoC), veröffentlicht von ERMA New Zealand NZIOC y (Positivliste)
Japan. Liste des Kashin-Hou-Gesetzes
ENCS (JP) y (Positivliste)
Japan. Liste der Gesetze über industrielle Sicherheit und Gesundheit (ISHL)
ISHL (JP) y (Positivliste)
Korea. Gesetz über die Kontrolle giftiger Chemikalien (TCCL) Liste
KECI (KR)y (Positivliste)
Philippinen. Gesetz über die Kontrolle von toxischen Stoffen und gefährlichen und nuklearen Abfällen
PICCS (PH) n (Negativliste)
China. Inventar der chemischen Altstoffe
INV (CN)y (positive Auflistung)
Schweiz. Konsolidiertes Inventar
CH INV y (Positivliste)
Hinweis: Die CAS-Bezeichnungen und -Nummern, die in den Listen der chemischen Arbeitsstoffe verwendet werden, können von den in Kapitel 3 aufgeführten Angaben abweichen

Methyl-1-H-benzo-triazol:

Seveso-Kategorie. Keine

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt

Punkt. 3

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Keine

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Gesundheitsüberwachung

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich einer Gesundheitsüberwachung

gemäß Artikel 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde als unbedeutend eingestuft.

Es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Artikel 224 Absatz 2 als unerheblich eingestuft

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Richtlinien 67/548/EWG; 1999/45/EWG, 60/2001/EWG

Falls zutreffend, beachten Sie bitte die folgenden Verordnungen:

L.L.vo 9/4/08 Nr. 81: Umsetzung von Art. 1 des L. 3/8/07 Nr. 123 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Arbeitsplätzen

Gesetzesdekret 3/8/2009 Nr. 106: Ergänzende und korrigierende Bestimmungen des Gesetzesdekrets 9/4/2008, Nr. 81

D.L.vo 2/2/2002 Nr. 25 (Risiken durch chemische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz).

D.L.vo 152/1999 aktualisiert durch D.L.vo 258/2000: Konsolidierter Text über Wasser.

D.L.vo 21/09/2005 n. 238 (Seveso Ter Richtlinie).

Gesetzesdekret 152/2006 Umweltvorschriften

D.L.vo 3/2/1997 n. 52 (Einstufung, Verpackung)

Bezogen auf die enthaltenen Stoffe:

Alkohol, C16-18, propoxylierte Ethoxylate ($\geq 2,5$ EO/PO):

NATIONALE UND ANDERE VORSCHRIFTEN

Gesetzgebung zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

SICHERHEITSDATENBLATT



EMULTEC ECO G 80

Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 4 vom 14/12/2023

22 / 23

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Eintrag in der Verordnungsliste: Nicht anwendbar

STAAT DER NOTIFIZIERUNG

Schweiz. Konsolidiertes Inventar (basierend auf EU-EINECS und EU-NLP) - CH INV: geliste(Produkt oder Komponenten aufgelistet)

Canadian Domestic Substances List (DSL) - DSL: aufgelistet (Produkt oder aufgelistete Komponenten)

Australisches Inventar chemischer Stoffe (AICS) - AICS: aufgelistet (Produkt oder aufgelistete Bestandteile)

Japan. ENCS - Existing and New Chemical Substances Inventory - ENCS (JP): aufgelistet (Produkt oder Komponenten aufgelistet)

Japan. ISHL - Inventory of Chemical Substances (Verzeichnis der chemischen Stoffe) - ISHL (JP): aufgelistet (Produkt oder Bestandteile aufgelistet)

Korea. Korean Existing Chemicals Inventory (KECI) - KECI (KR): aufgelistet (Produkt oder Komponenten aufgelistet)

Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS) - PICCS (PH): aufgelistet (Produkt oder Bestandteile aufgelistet)

China. Inventory of Existing Chemical Substances in China (IECSC) - IECSC: aufgelistet (Produkt oder aufgelistete Komponenten)

Taiwan Chemical Substance Inventory (TCSI) - TCSI: aufgelistet (Produkt oder Komponenten aufgelistet)

TSCA-Inventar der Vereinigten Staaten - TSCA: aufgelistet (Produkt oder Komponenten aufgelistet)

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

· Richtlinie 2012/18/EU

· Spezifizierte gefährliche Stoffe - ANHANG I Nicht alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt.

· Mengenschwelle (Tonnen) für die Anwendung der unteren Schwellenwerte: 100 Tonnen.

· Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung der oberen Schwellenwerte: 200 t.

· Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte:

Eine Konformitätserklärung mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR) ist auf Anfrage erhältlich.

· Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII: Beschränkungen: 3

· Nationale Bestimmungen

· Informationen über Arbeitsbeschränkungen:

Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder einhalten.

Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen für schwangere oder stillende Frauen.

· Informationen über VOC:

· Richtlinie 2004/42/EG: VOC-Wert: 688 g/l (berechnet)

· VOC-Werte gemäß Umweltzeichen für Innen- und Außenfarben (2014/312/EU):

Dieses Produkt enthält keine halbflüchtigen organischen Verbindungen.

· VOCV (Schweiz):

Dieses Produkt enthält keine VOC-Stoffe, die in der Positivliste der VOCV in der Schweiz aufgeführt sind

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Richtlinien 67/548/EWG; 1999/45/EWG, 60/2001/EWG

Falls zutreffend, beachten Sie bitte die folgenden Verordnungen:

L.L.vo 9/4/08 Nr. 81: Umsetzung von Art. 1 des L. 3/8/07 Nr. 123 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

ArbeitsplätzeGesetzesdekret 3/8/2009 Nr. 106: Ergänzende und korrigierende Bestimmungen des Gesetzesdekrets 9/4/2008, Nr. 81

D.L.vo 2/2/2002 Nr. 25 (Risiken durch chemische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz).

D.L.vo 152/1999 aktualisiert durch D.L.vo 258/2000: Konsolidierter Text über Wasser.

D.L.vo 21/09/2005 n. 238 (Seveso Ter Richtlinie).

Gesetzesdekret 152/2006 Umweltvorschriften

D.L.vo 3/2/1997 n. 52 (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen)

Gesetzesdekret 14/3/2003 Nr. 65 (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Zubereitungen)

D.M. Lavoro 26/02/2004 (Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz)

D.M. 03/04/2007 (Umsetzung der Richtlinie Nr. 2006/8/EG)

Präsidialerlass 689 vom 26/5/1959: Bestimmung der Unternehmen und Prozesse, die aus Gründen der Brandverhütung der

Kontrolle des Feuerwehrrückzugs unterliegen D. Ministerialerlass vom 13.2.2003: Dritte zusammenfassende Liste der harmonisierten Normen zur Umsetzung der Richtlinie Nr.89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen.

Ministerialerlass vom 14.1.2008: Liste der meldepflichtigen Krankheiten gemäß und für die Zwecke von Artikel 139 des Einheitlicher Text, genehmigt durch den Präsidialerlass Nr. 1124 vom 30.6.1965, sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen

Integrationen

Enthält :

2-Phenoxyethanol - REACH Anhang 17 Beschränkung: 3

Stoffe in der Kandidatenliste (Art.59 REACH)

Nach den vorliegenden Daten sind keine SVHC-Stoffe enthalten

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1 Sonstige Angaben

Darlegung der unter Punkt 3 bezeichneten Gefahrenhinweise

H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318 = Verursacht schwere Augenschäden.

H335 = Kann die Atemwege reizen.

H412 = Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H411 = Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H290 = Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H400 = Sehr giftig für Wasserorganismen.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode